

STATISTISCHES  
BUNDESAMT  
WIESBADEN

FACHSERIE L

# FINANZEN UND STEUERN

**Reihe 8**

**Verbrauchssteuern**

**VI. Kleinere Verbrauchssteuern**

**Zuckersteuer**

**Betriebsjahr 1968**



Bestellnummer : 300865 - 68

VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH, STUTTGART UND MAINZ

Textteil	Seite
I. Bemerkungen zum Steuerrecht und zur Statistik .....	3
II. Steuergegenstand .....	3
III. Absatz von Zucker	
A. Roh- und Verbrauchszucker .....	3
B. Stärkezucker .....	5
C. Rübensäfte (im Preßverfahren hergestellt) .....	6
D. Rüben-(Rohr-)zuckerabläufe, nicht im Preßverfahren her- gestellte Rübensäfte und andere Rübenzuckerlösungen ....	6
E. Gesamtverbrauch, in Verbrauchszuckerwert gerechnet .....	7
IV. Steuerfreie Lieferungen auf Grund der Zuckersteuerbe- freiungsordnung nach Verwendungszwecken .....	7
V. Zuckersteuer .....	8
VI. Zuckersteuervergütungen .....	9
T a b e l l e n t e i l	
1. Versteuerte Zuckermenge und Zuckersteuersollbeträge im Bj. 1968 .....	11
2. Steuerfrei abgegebene Zuckermengen im Bj. 1968 .....	12
3. Mengen und Vergütungsbeträge der mit Steuervergütung ausgeführten oder in ein Zollgutlager aufgenommenen zuckerhaltigen Waren im Bj. 1968 .....	13
4. Steuersollbeträge in den Betriebsjahren 1964 bis 1968 .....	14

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden

. = wegen Wahrung des Steuergeheimnisses keine Angaben

Abkürzungen

Bj. = Betriebsjahr

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Die letzte Darstellung der Methoden dieser Statistik ist in der Fach-  
serie L, Reihe 8, "Verbrauch und Besteuerung von verbrauchsteuerpflich-  
tigen Waren 1961 bis 1965" enthalten.

Erschienen im Oktober 1969

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM 1,-

## I. Bemerkungen zum Steuerrecht und zur Statistik

Maßgebend für die Versteuerung von Zucker im Bj. 1968 (1.10.1968 bis 30.6.1969) waren folgende rechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) Zuckersteuergesetz (ZuckStG) in der Fassung vom 19. August 1959 (BGBl I 1959 S. 645);
- b) Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz (ZuckStDB) vom 19. August 1959 (BGBl I 1959 S. 647) mit der Zuckersteuerbefreiungsordnung (ZuckStBefrO) und der Zuckersteuervergütungsordnung (ZuckStVO).

Durch BdF-Erlass vom 20. Juni 1969 III C/4 - V 5120 - 1/69 wurde das Zuckerwirtschaftsjahr (Betriebsjahr) im Sinne des Zuckersteuerrechts ab sofort an den für die Zuckermarktordnung maßgebenden Zeitraum - 1. Juli bis 30. Juni - angepaßt, nachdem vorher die Verordnungen, die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf dem Gebiet der Zuckermarktordnung erlassen wurden, weitgehend mit dem Zuckersteuerrecht abgestimmt waren. Die Übersichten nach den Mustern 17 und 18 für das Bj. 1968 umfassen deshalb nur die Zeit vom 1.10.1968 bis 30.6.1969, also nur den Zeitraum von neun Monaten. Die Ergebnisse für das Betriebsjahr 1968 sind deshalb nicht ohne weiteres mit den Ergebnissen früherer Betriebsjahre vergleichbar; die errechneten Veränderungsdaten betreffen daher nur den Vergleich mit dem Zeitraum 1.-3. Bv. 1967/68. Ab Betriebsjahr 1969 beziehen sich die Ergebnisse jeweils auf den Zeitraum vom 1.7. bis 30.6.

Zur Darstellung der Verbrauchsentwicklung sind die Angaben über den Zuckerverbrauch in diesem Bericht auf das Kalenderjahr abgestellt.

Als Ersatz für die Angaben, die in dem bisher alle fünf Jahre erschienenen und künftig entfallenden Verbrauchsteuerband enthalten waren, sind die Textübersichten dieses Jahresberichts auf den Zeitraum von fünf Jahren ausgedehnt worden.

## II. Steuergegenstand

Der Zuckersteuer unterliegen Rübenzucker, Stärkezucker und Zucker von der chemischen Zusammensetzung dieser Zuckerarten, der im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt wird. Als Rübenzucker gilt der aus Rüben gewonnene feste und flüssige Zucker unter Ein-schluß der Rübensäfte, der Füllmassen und der Zuckerabläufe. Als Stärke-zucker gilt der aus Stärke gewonnene Sirup und feste Zucker. Stärke-zucker im Sinne des Gesetzes ist auch Malzzucker (Maltose). Dem Stärke-zucker wird der aus zellulosehaltigen Stoffen gewonnene Zucker gleichgestellt.

## III. Absatz von Zucker

### A. Roh- und Verbrauchszucker

Der Absatz von Verbrauchszucker (anderer kristallisierter Zucker) und Rohzucker (im Verhältnis 10 : 9 in Verbrauchszucker umgerechnet) be-trug im Rumpfbetriebsjahr 1968 15,9 Mill. dz; davon entfielen 2,1 % auf Rohzucker. Vom Gesamtabsatz stammten 0,8 Mill. dz aus Importen.

1. Versteuerung von Verbrauchsucker und Rohzucker +)

1 000 dz

Betriebsjahr <sup>1)</sup>	Insgesamt <sup>2)</sup>	Verbrauchsucker	Rohzucker
1964 .....	16 913	16 876	41
1965 .....	17 624	17 575	55
1966 .....	16 968	16 913	61
1967 .....	18 317	18 263	60
1968 .....	13 612	13 595	20

+ ) Einschl. Einfuhr.

1) 1964 bis 1967: 1.10. bis 30.9.; 1968: 1.10. bis 30.6. - 2) In Verbrauchszuckerwert.

Der abgesetzte Roh- und Verbrauchszucker ist zum überwiegenden Teil (85,6 %) versteuert worden. Die versteuerte Zuckermenge insgesamt (Verbrauchszucker und Rohzucker in Verbrauchszuckerwert) war mit 13,6 Mill. dz um 363 837 dz oder 2,7 % höher als im gleichen Vorjahreszeitraum. Im einzelnen wurden 19 681 dz Rohzucker und 13,6 Mill. dz Verbrauchszucker versteuert.

2,3 Mill. dz Roh- und Verbrauchszucker (in Verbrauchszuckerwert) oder 14,4 % der abgesetzten Menge blieben im Rumpfbetriebsjahr steuerfrei. Davon entfielen allein 49,1 %, und zwar 340 886 dz Rohzucker und 818 745 dz Verbrauchszucker, auf die Ausfuhr, die sich binnen Jahresfrist um 1,1 Mill. dz erhöht hatte. Weitere 1,2 Mill. dz wurden auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei abgegeben; 86,0 % davon dienten der Herstellung von Futtermitteln. 3,2 % dieses Zuckers war mit Eisenoxyd, 3,4 % mit Octosan, der Rest mit anderen Stoffen vergällt. Ferner wurden noch 158 182 dz Verbrauchszucker zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln benötigt. 2 324 dz unvergällter Verbrauchszucker waren zur Herstellung von Ausfuhrwaren gemäß § 19 ZuckStBefrO steuerfrei.

2. Absatz von Zucker\*)

dz

Betriebsjahr <sup>1)</sup>	Insgesamt	Versteuert	Steuerfrei	
			ausgeführt <sup>2)</sup>	gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung abgegeben
1964 .....	18 208 693	16 913 320	3 402	1 291 971
1965 .....	20 130 873	17 623 994	2 332	2 504 547
1966 .....	19 986 636	16 968 078	185 976	2 832 582
1967 .....	22 242 622	18 316 506	600 062	3 326 054
1968 .....	15 904 477	13 612 245	1 132 149	1 160 083

+ ) Roh- und Verbrauchszucker in Verbrauchszuckerwert, dabei wurde der Rohzucker im Verhältnis 10 : 9 umgerechnet.

1) 1964 bis 1967: 1.10. bis 30.9.; 1968: 1.10. bis 30.6. - 2) Einschl. der Lieferungen an ausländische Streitkräfte (sowie der Lieferungen zur Herstellung von Cola und Limonaden für ausländische Streitkräfte).

163 214 dz Verbrauchszucker wurden unter Stundung der Zuckersteuer in auswärtige Lager verbracht, 363 470 dz Verbrauchszucker durch Entfernung aus solchen Lagern dem Verbrauch zugeführt. 10 803 dz Verbrauchszucker sind aus auswärtigen Lagern und 59 450 dz von anderen Stellen in die Herstellungsbetriebe zurückgenommen worden.

Der Verbrauch an Zucker (Roh- und Verbrauchszucker) zu Ernährungszwecken war im Kalenderjahr 1968 mit 1,9 Mill. t um 11,8 % höher als im Kalenderjahr 1967. Der Zuckerverbrauch je Einwohner ist in dieser Zeit um 11,3 % auf 31 804 g gestiegen.

### B. Stärkezucker

Der Absatz von Stärkezucker betrug im Rumpfbetriebsjahr 1968 1,4 Mill. dz; davon wurden 74,4 % versteuert, 13,9 % steuerfrei ausgeführt und 11,6 % gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei abgegeben. Mit 1,3 Mill. dz war die versteuerte und die steuerfrei ausgeführte Menge zusammen um 6,5 % höher als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Versteuert wurden 1,1 Mill. dz Stärkezucker (+ 2,9 %); davon hatten 72,1 % einen Reinheitsgrad bis 95 % und 27,9 % einen Reinheitsgrad von mehr als 95 %. Von den 362 518 dz steuerfreiem Stärkezucker wurden 54,5 % ausgeführt und 45,5 % gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung abgegeben. Der überwiegende Teil des letzten Postens (139 700 dz) diente zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln.

#### 3. Absatz von Stärkezucker

dz

Betriebsjahr <sup>1)</sup>	Insgesamt	Versteuert	Steuerfrei	
			ausgeführt	gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung abgegeben
1964 .....	1 587 826	1 153 767	222 546	211 513
1965 .....	1 586 193	1 206 340	171 284	208 569
1966 .....	1 620 325	1 259 495	183 847	176 983
1967 .....	1 786 550	1 383 210	199 543	203 797
1968 .....	1 418 794	1 056 276	197 743	164 775

1) 1964 bis 1967: 1.10. bis 30.9.; 1968: 1.10. bis 30.6.

Der Verbrauch von Stärkezucker hat sich im Kalenderjahr 1968 gegenüber dem Kalenderjahr 1967 um 11,1 % auf 140 972 t erhöht, das sind 2 342 g je Einwohner (+ 10,5 %).

4. Verbrauch von Zucker, Rübensäften und Rüben-(Rohr-)zuckerabläufen sowie Stärkezucker<sup>+</sup>)

Kalenderjahr	Zucker <sup>1)</sup>		Rübensäfte und Rüben- (Rohr-)zuckerabläufe <sup>2)</sup>		Stärkezucker	
	insgesamt	je Einwohner	insgesamt	je Einwohner	insgesamt	je Einwohner
	1 000 t	g	t	g	t	g
1954 .....	1 675	28 753	40 355	693	109 383	1 877
1955 .....	1 742	29 514	44 490	754	117 643	1 994
1956 .....	1 707	28 625	49 544	832	119 998	2 012
1967 .....	1 712	28 587	50 473	843	126 939	2 120
1968 .....	1 914	31 804	53 877	895	140 972	2 342

+ ) Versteuerte Mengen.

1) Roh- und Verbrauchszucker in Verbrauchszuckerwert, dabei wurde der Rohzucker im Verhältnis 10 : 9 umgerechnet. -

2) Mit einem Reinheitsgrad von 70 % und darüber.

C. Rübensäfte (im Preßverfahren hergestellt)

Der Absatz von im Preßverfahren hergestellten Rübensäften betrug im Rumpfbetriebsjahr 1968 70 010 dz, das sind 13,1 % weniger als vor einem Jahr. Hiervon waren 3 326 dz in das Erhebungsgebiet eingeführt worden. Mit Ausnahme von 134 ausgeführten dz ist die gesamte Menge versteuert worden.

5. Absatz von Rübensäften (im Preßverfahren hergestellt)  
dz

Betriebsjahr <sup>1)</sup>	Insgesamt	Versteuert	Steuerfrei ausgeführt
1964 .....	95 815	95 441	374
1965 .....	87 838	87 649	189
1966 .....	85 705	85 431	274
1967 .....	94 542	94 247	295
1968 .....	70 010	69 876	134

1) 1964 bis 1967: 1.10. bis 30.9.; 1968: 1.10. bis 30.6.

Je Einwohner wurden im Kalenderjahr 1968 146 g im Preßverfahren hergestellte Rübensäfte verbraucht gegenüber 149 g im Kalenderjahr 1967.

D. Rüben-(Rohr-)zuckerabläufe, nicht im Preßverfahren hergestellte Rübensäfte und andere Rübenzuckerlösungen

Im Rumpfbetriebsjahr 1968 wurden 355 384 dz Rüben-(Rohr-)zuckerabläufe, nicht im Preßverfahren hergestellte Rübensäfte und andere Rübenzuckerlösungen abgesetzt. Hiervon sind 9 291 dz eingeführt worden. Mit 342 631 dz wurden 96,4 % der abgesetzten Menge versteuert; 98,2 % davon hatten einen Reinheitsgrad von mehr als 95 %. Die versteuerte Menge

war um 10,4 % höher als vor einem Jahr. 12 753 dz blieben auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei; der größte Teil davon diente unvergällt der Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln.

6. Absatz von Rüben-(Rohr)zuckerabläufen \*)

dz

Betriebsjahr <sup>1)</sup>	Insgesamt	Versteuert	Steuerfrei <sup>2)</sup>
1964 .....	373 723	348 870	24 853
1965 .....	434 842	401 048	33 794
1966 .....	442 734	423 482	19 252
1967 .....	446 615	435 654	10 961
1968 .....	355 384	342 631	12 753

+) Rübensäften (nicht im Preßverfahren hergestellt) und anderen Rübenzuckerlösungen mit einem Reinheitsgrad von 70 % und darüber.

1) 1964 bis 1967: 1.10. bis 30.9.; 1968: 1.10. bis 30.6.- 2) Ausgeführt und gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung abgegeben.

Der Verbrauch an Rüben-(Rohr-)zuckerabläufen usw. je Einwohner belief sich im Kalenderjahr 1968 auf 749 g gegenüber 691 g im Kalenderjahr 1967.

E. Gesamtverbrauch, in Verbrauchszuckerwert gerechnet

Die Höhe der Verbrauchszunahme war im Kalenderjahr 1968 gegenüber 1967 bei den einzelnen Zuckerarten unterschiedlich. Um einen Überblick über die Entwicklung des Gesamtverbrauchs an Zucker zu vermitteln, sind die der Zuckersteuer unterliegenden Erzeugnisse in Verbrauchszuckerwerte umgerechnet worden. Als Verbrauchszuckerwert ist der Gehalt der betreffenden Erzeugnisse an Verbrauchszucker zu verstehen. Zur Methode wird auf die Erläuterung in der Veröffentlichung "Verbrauch und Besteuerung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren 1961 bis 1965" hingewiesen. Nach diesen Berechnungen belief sich der Gesamtverbrauch an Zucker, umgerechnet in Verbrauchszuckerwert, im Kalenderjahr 1968 auf 20,2 Mill. dz, das sind 11,8 % mehr als im Kalenderjahr 1967.

IV. Steuerfreie Lieferungen auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung nach Verwendungszwecken

Auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung wurden im Rumpfbetriebsjahr 1968 1 871 dz Rohzucker, 1,2 Mill. dz Verbrauchszucker, 12 378 dz Zuckerlösungen und 164 775 dz Stärkezucker steuerfrei abgegeben. Die Menge der steuerfrei verwendeten Zuckerlösungen ist stark gestiegen; sie lag im Rumpfbetriebsjahr 1968 um 21,9 % höher als im gesamten Betriebsjahr 1967.

Von den insgesamt 1,3 Mill. dz Zucker, die auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei abgegeben wurden, wurden 1,0 Mill. dz oder 76,5 %

zur Herstellung von Futtermitteln benötigt. Mit Ausnahme von rund 2 500 dz ist der gesamte Rest, und zwar nahezu ausschließlich unvergällt, zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln verwendet worden.

7. Auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung  
steuerfrei abgegebener Zucker  
dz

Betriebsjahr 1)	Rohzucker	Verbrauchszucker	Zuckerlösungen	Stärkezucker	
				Rohzucker	anderer
1964 .....	1 420	1 290 693	24 853	16 669	194 844
1965 .....	2 134	2 502 626	33 788	82 974	125 595
1966 .....	.	2 832 478	18 153	30 729	146 254
1967 .....	-	3 326 054	10 153	21 748	182 049
1968 .....	.	1 158 399	12 378	13 421	151 354

1) 1964 bis 1967: 1.10. bis 30.9.; 1968: 1.10. bis 30.6.

V. Zuckersteuer

Das Steuersoll aus der Zuckersteuer belief sich im Rumpfbetriebsjahr 1968 auf 86,7 Mill. DM, das sind 2,9 % mehr als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Hiervon entfielen

- 94,1 % auf Verbrauchszucker
- 3,9 % auf Stärkezucker
- 1,7 % auf Zuckerabläufe, nicht im Preßverfahren hergestellte Rübensäfte und andere Rübenzuckerlösungen

je 0,1 % auf Rohzucker und im Preßverfahren hergestellte Rübensäfte

8. Steuersollbeträge

Betriebsjahr 1)	Insgesamt	Davon				
		Rohzucker	Verbrauchszucker	Rübensäfte (im Preßverfahren hergestellt)	Rüben-(Roh-)zuckerabläufe, Rübensäfte (nicht im Preßverfahren hergestellt) und andere Rübenzuckerlösungen	Stärkezucker
		%				
1964 .....	126 433 841	0,2	94,9	0,2	1,4	3,3
1965 .....	111 720 908	0,3	94,7	0,1	1,5	3,4
1966 .....	107 924 132	0,3	94,1	0,1	1,6	3,7
1967 .....	116 383 225	0,3	94,2	0,1	1,6	3,8
1968 .....	86 666 786	0,1	94,1	0,1	1,7	3,9

1) 1964 bis 1967: 1.10. bis 30.9.; 1968: 1.10. bis 30.6.

Im Durchschnitt je Einwohner war der Steuersollbetrag aus der Zuckersteuer im Rumpfbetriebsjahr 1968 mit 1,43 DM um 3 Pf höher als im gleichen Zeitraum vor einem Jahr.

Die kassenmäßigen Einnahmen aus der Zuckersteuer beliefen sich im Rumpfbetriebsjahr 1968 auf 91,3 Mill. DM. Sie waren damit um 4,6 Mill. DM höher als die Steuersollbeträge, was u.a. dadurch begründet ist, daß in ihnen auch die Zuckersteuer auf eingeführte zuckerhaltige Waren enthalten ist.

#### 9. Zuckersteuer

Betriebsjahr <sup>1)</sup>	Kassenmäßige Einnahmen		Sollbetrag an Zuckersteuer		
	Verbrauchssteuer insgesamt	darunter Zuckersteuer	insgesamt	je Einwohner	
					Mill. DM
1964 .....	15 666,7	132,4	0,8	126,4	2,15
1965 .....	17 077,4	118,1	0,7	111,7	1,88
1966 .....	18 624,8	116,1	0,6	107,9	1,80
1967 .....	19 949,6	120,9	0,6	116,4	1,94
1968 .....	15 727,8	91,3	0,6	86,7	1,43

1) 1964 bis 1967: 1.10. bis 30.9.; 1968: 1.10. bis 30.6.

#### VI. Zuckersteuervergütungen

Die Zuckersteuer wird für diejenige Zuckermenge vergütet, die zur Herstellung ausgeführter oder in ein Zollgutlager aufgenommenen zuckerhaltiger Waren benötigt wurde.

#### 10. Mengen und Vergütungsbeträge der mit Steuervergütung ausgeführten oder in ein Zollgutlager aufgenommenen zuckerhaltigen Waren <sup>\*)</sup>

Betriebsjahr <sup>1)</sup>	Eigengewicht	Vergütungsfähige Mengen an		Betrag der Vergütung
		Rüben-(Rohr-)zucker	Stärkezucker	
		dz		
1964 .....	143 566	72 670	14 350	592 876
1965 .....	157 120	80 234	18 038	524 549
1966 .....	141 072	62 748	15 790	414 174
1967 .....	154 493	68 174	22 557	462 756
1968 .....	141 749	65 211	15 195	427 661

\*) Auf Grund der Zuckersteuervergütungsordnung.

1) 1964 bis 1967: 1.10. bis 30.9.; 1968: 1.10. bis 30.6.

Im Rumpfbetriebsjahr 1968 wurde für 65 211 dz vergütungsfähigen Rüben- (Rohr-)zucker und 15 195 dz vergütungsfähigen Stärkezucker ein Betrag von rund 427 700 DM vergütet. Hiervon entfiel mehr als die Hälfte (52,7 %) auf die Ausfuhr von Schokolade und anderen kakaohaltigen Lebensmittelzubereitungen der Nr. 18.06 - B des Zolltarifs. An zweiter Stelle (37,8 %) standen die Waren der Nr. 17.04 - B und C sowie der Nr. 17.05 des Zolltarifs. Die Ausfuhr der übrigen zuckerhaltigen Waren ist für die Zuckersteuervergütungen von geringerer Bedeutung. Einzelheiten können der Tabelle 3 des Tabellenteils entnommen werden.

Tabellenteil

1. Versteuerte Zuckermengen und Zuckersteuersollbeträge im Bj. 1968 \*)

Land	Rohzucker	Verbrauchs-zucker	Rübensäfte (im Preßverfahren hergestellt)	Rüben-(Rohr-)zuckerabläufe, Rübensäfte (nicht im Preßverfahren hergestellt) und andere Rübenzuckerlösungen mit einem Reinheitsgrad von		Stärke-zucker	Steuer-soll-betrag
				70 bis 95 %	mehr als 95 %		
dz							DM

Zucker insgesamt

Schleswig-Holstein .....	-	} 419 417	-	-	} 138 310	2 417 135	
Hamburg .....	} 7 073		-	} 3 181		-	498 243
Niedersachsen .....		} 3 395 988	-		} 235 840	} 19 120	21 365 967
Bremen .....	-		-	-			-
Nordrhein-Westfalen .....	} 12 608	4 073 334	62 927	} 73 821	855 835	27 683 186	
Hessen .....		718 675	-		-	-	4 364 105
Rheinland-Pfalz .....	-	} 1 074 781	-	} 2 916	494	5 111 692	
Saarland .....	-		-		-	} 26 873	1 569 451
Baden-Württemberg .....	-	1 030 298	-	-	33 633		6 189 462
Bayern .....	-	2 527 544	-	-	} 8 884	15 190 949	
Berlin (West) .....	-	354 495	-	-		-	2 133 617
Bundesgebiet <sup>1)</sup> ...	19 681	13 594 532	69 876	6 097	336 534	1 056 276	86 666 786

darunter eingeführter Zucker

Bundesgebiet ...	14 892	744 422	12 617	106 653	5 046 537
------------------	--------	---------	--------	---------	-----------

\*) 1.10.1968 bis 30.6.1969.

1) Außerdem wurden 340 886 dz Rohzucker, 509 dz Rübensäfte und Rübenzuckerabläufe und 197 743 dz Stärke-zucker steuerfrei ausgeführt sowie 825 352 dz Verbrauchs-zucker steuerfrei ausgeführt und an ausländische Streitkräfte abgegeben.

2. Steuerfrei abgegebene Zuckermengen im Bj. 1968 \*)

dz

Verwendungszweck <u>Land</u>	Rüben-(Rohr-)zucker			Stärkezucker	
	Roh- zucker	Verbrauchs- zucker	Zucker- lösungen	Roh- zucker	anderer
Zucker zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln (§ 1 ZuckStBefr0)					
vergällt .....	-	3 137	-	-	-
unvergällt .....	1 871	155 045	12 378	} 13 421	131 025
Zusammen ...	1 871	158 182	12 378		
Futterzucker .....	-	997 893 <sup>a)</sup>	-	}	.
Zucker zur Herstellung von Ausfuhrwaren (§ 19 ZuckStBefr0), unvergällt .....	-	2 324	-		
Insgesamt ...	1 871	1 158 399	12 378	13 421	151 354
davon:					
Schleswig-Holstein .....	-	118 063		-	} 3 728
Hamburg .....	-	105 073	} 4 083	-	
Niedersachsen .....	.	} 154 458			-
Bremen .....	-			-	-
Nordrhein-Westfalen .....	-	264 068	6 626	.	29 957
Hessen .....	-	33 497	} 1 669	-	81 672
Rheinland-Pfalz .....	-	} 100 768			-
Saarland .....	-				-
Baden-Württemberg .....	.	196 153		-	32 171
Bayern .....	-	183 449		-	} 3 524
Berlin (West) .....	-	2 870		.	

\*) 1.10.1968 bis 30.6.1969.- Auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung.

a) Davon wurden vergällt mit:

Eisenoxyd 32 279 dz,  
 Octosan 33 964 dz,  
 anderen Stoffen 931 650 dz.

3. Mengen und Vergütungsbeträge mit der Steuervergütung ausgeführten  
oder in ein Zollgutlager aufgenommenen zuckerhaltigen Waren im Bj. 1968 +)

Art Land	Eigen- gewicht	Vergütungsfähige Mengen an		Betrag der Vergütung DM
		Rüben-(Rohr-) zucker	Stärke- zucker	
kg				
Waren der Nr. 17.04-B und C und der Nr. 17.05 des Zolltarifs .....	4 666 659	2 139 885	1 381 813	161 500
Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittel- zubereitungen der Nr. 18.06-B des Zolltarifs .....	7 573 481	3 702 490	130 013	225 272
Zubereitungen zur Ernährung von Kindern auf Grund- tage von Mehl aus Nr. 19.02 des Zolltarifs .....	.	.	.	.
Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao, der Nr. 19.08 des Zolltarifs .....	1 204 425	344 268	5 491	20 787
Zubereitungen von Pflanzen oder Pflanzenteilen und zwar: Früchte, Fruchtschalen, mit Zucker haltbar gemacht, der Nr. 20.04 des Zolltarifs .....	.	.	.	.
Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, durch Kochen hergestellt, aus Nr. 20.05 des Zolltarifs .....	337 171	184 727	106	11 087
Fruchtsäfte (einschl. Traubensaft), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, aus Nr. 20.07 des Zolltarifs .....	.	.	.	.
Waren der Nr. 21.07-B des Zolltarifs .....	172 317	98 762	-	5 925
Likör und andere alkoholische Getränke, aus Nr. 22.09 des Zolltarifs .....	55 161	15 243	861	936
Insgesamt ...	14 174 862	6 521 086	1 519 527	427 661
davon:				
Schleswig-Holstein .....	} 2 015 083	1 119 291	27 995	67 830
Hamburg .....				
Niedersachsen .....	} 2 709 453	1 141 887	39 268	69 456
Bremen .....				
Nordrhein-Westfalen .....	4 175 072	1 852 586	557 982	124 491
Hessen .....	1 816 041	751 670	150 899	48 722
Rheinland-Pfalz .....	} 1 913 106	946 567	619 012	71 632
Saarland .....				
Baden-Württemberg .....	741 211	380 970	60 701	24 314
Bayern .....	} 804 896	328 115	63 670	21 216
Berlin (West) .....				

+) 1.10.1968 bis 30.6.1969.- Auf Grund der Zuckersteuervergütungsordnung.

4. Steuersollbeträge

1 000 DM

Betriebsjahr <sup>1)</sup>	Insgesamt	Davon				
		Roh- zucker	Verbrauchs- zucker	Rübensäfte (im Preß- verfahren hergestellt)	Rüben-(Rohr-) zuckerabläufe, Rübensäfte (nicht im Preßverfahren hergestellt) und andere Rübenzucker- lösungen	Stärke- zucker
1964 .....	126 434	293	120 033	211	1 711	4 186
1965 .....	111 721	329	105 785	158	1 676	3 773
1966 .....	107 924	364	101 599	154	1 771	4 036
1967 .....	116 383	357	109 578	170	1 823	4 455
1968 .....	86 667	118	81 567	126	1 435	3 421

1) 1964 bis 1967: 1.10. bis 30.9.; 1968: 1.10. bis 30.6.